

Rechtliche Grundlagen der Frauenförderung und des gesetzlichen Diskriminierungsschutzes

- Bundesverfassungsgesetz

- Art 7 (1): *„Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. [...]“*
- Art 7 (2): *„Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.“*
- Art 149 (1) → Staatsgrundgesetz Art 2: *„Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.“*

- Konvention der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

- Vertrag über die Europäische Union

- Art 2: *„Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“*
- Art 3 (3): *Die Union „bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes.“*

- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

- Art 157 (3): *„Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, einschließlich des Grundsatzes des gleichen Entgelts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit.“*
- Art 157 (4): *„Im Hinblick auf die effektive Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben hindert der Grundsatz der Gleichbehandlung die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten*

Geschlechts oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen.“

- Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (RL 2000/78/EG des Rates)

- Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen

- Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
 - 1. Hauptstück, 1. Abschnitt – Gleichbehandlungsgebot
 - § 3: *„Ziel [...] ist die Gleichstellung aufgrund des Geschlechts und die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben von Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie pflegenden Angehörigen.“*
 - § 4: *„Auf Grund des Geschlechtes – insbesondere unter Bedachtnahme auf den Familienstand oder den Umstand, ob jemand Kinder hat – darf im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis [...] niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden [...].“*
 - 1. Hauptstück, 2. Abschnitt – Besondere Fördermaßnahmen für Frauen
 - 2. Hauptstück – Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung (Antidiskriminierung)

- Universitätsgesetz 2002
 - § 2 Z 9: Gleichstellung der Geschlechter
 - § 3 Z 9: Gleichstellung der Geschlechter sowie Frauenförderung
 - § 20b (1): *„Der Frauenförderungsplan und der Gleichstellungsplan sind Teil der Satzung [...]“*
 - § 41: *„Alle Organe der Universität haben darauf hinzuwirken, dass in allen universitären Arbeitsbereichen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Universität tätigen Frauen und Männern erreicht wird. Die Erreichung dieses Ziels ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Erlassung und Umsetzung eines Frauenförderungsplans, anzustreben.“*
 - § 42 (1): *„An jeder Universität ist vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder*

Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.“

→ § 44: Anwendung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes

- Frauenförderungsplan der Medizinische Universität Innsbruck (Satzungsteil)

→ § 3 – Gebrauch einer geschlechtergerechten Sprache

→ § 4 – Frauenförderungsgebot

→ § 5 – Benachteiligungsverbot

→ § 6 – Gender Mainstreaming

→ § 7 – Dokumentation von gleichstellungsrelevanten Daten und Informationen

→ § 9 – Informationspaket zu Gleichstellung, Frauenförderung und Gender Mainstreaming

→ § 10 – Erhebung der Frauenquoten

- Gleichstellungsplan der Medizinischen Universität Innsbruck (Satzungsteil)